

05.05.2017

Beschlussvorlage Nr. 2017/120

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

**Widmung von Straßen und Wegen nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) in Neustadt a. Rbge.
Widmung des Bahnhofsvorplatzes einschließlich ZOB in der Gemarkung Neustadt a. Rbge.**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	12.06.2017 -							
Verwaltungsausschuss	19.06.2017 -							

Beschlussvorschlag

Der Bahnhofsvorplatz einschließlich des Zentralen Omnibusbahnhofes (ZOB) bestehend aus den Flurstücken 225/18, 225/26 Flur 23, 30/6, Flur 5, 11/3, 11/25, 11/27, 11/29, 11/31, Flur 8 und 1/25, Flur 14 in Neustadt a. Rbge. wird gemäß § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) dem öffentlichen Verkehr ohne Einschränkungen als Gemeindestraße gewidmet.

Anlass und Ziele

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat die Verkehrsflächen des Bahnhofsvorplatzes einschließlich des ZOB vom Bauträger übernommen. Nunmehr soll die Straßenverkehrsfläche gewidmet werden. Ziel ist es, durch eine Widmung den öffentlichen Verkehr auf Straßen, Wegen und Plätzen für die Allgemeinheit zu gestatten und die angrenzenden Grundstücke zu erschließen.

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr: 2017 ff.			
Produkt/Investitionsnummer: 5450660, 5460660			
	einmalig		jährlich
Ertrag/Einzahlung		EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung		EUR	EUR
Saldo		EUR	EUR

Begründung

Der im Bebauungsplan Nr. 106 A „Bahnhof Ostseite/ZOB“ gelegene Bahnhofsvorplatz einschließlich ZOB, bestehend aus den Flurstücken 225/18, 225/26, Flur 23 und 30/6, Flur 5, wurde durch Planfeststellungsbeschluss vom 31.05.1978 als sonstige Verkehrsfläche durch den damaligen Grundstückseigentümer, die Deutsche Bundesbahn, gewidmet.

Im Zuge der Umbaumaßnahmen des ZOB erwarb die Stadt Neustadt a. Rbge. durch den Kaufvertrag vom 14.11.2016 vom Rechtsnachfolger der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bahn Netz AG das Eigentum an den Verkehrsflächen (Flurstücke 225/18, 225/26, Flur 23). Darüber hinaus wurden die Flurstücke 11/3, 11/25, 11/27, 11/29, 11/31 Flur 8 und 1/25, Flur 14 von an den ZOB angrenzenden Grundstückseigentümern erworben.

Die von der Deutschen Bundesbahn mit Planfeststellungsbeschluss gewidmeten Flächen wurden gemäß dem Kaufvertrag vor Eigentumsübergabe an die Stadt Neustadt a. Rbge. durch Freistellungsbescheid vom 30.12.2013 vom Eisenbahn-Bundesamt von der Widmung freigestellt.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat inzwischen den Umbau des Bahnhofsvorplatzes und des ZOB vom Bauträger abgenommen und die offizielle Übergabe ist erfolgt.

Die abgenommenen Verkehrsflächen sind noch gemäß § 6 NStrG für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Verkehrsflächen des Bahnhofsvorplatzes sind im Bebauungsplan mit einer besonderen Zweckbestimmung festgesetzt. Allerdings sind in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ausdrücklich u. a. Taxistände und Behindertenparkplätze zugelassen. Zudem sind die Flurstücke um das Bahnhofsgebäude im privaten Eigentum. Nach der Niedersächsischen Bauordnung sollen Einstellplätze gerade auf den eigenen Flächen untergebracht werden. Es ist daher zu berücksichtigen, dass die Mitarbeiter der Deutschen Bahn und die Gewerbetreibenden im Bahnhofsgebäude mit ihren Fahrzeugen auf ihre, am Gebäude befindlichen Parkplätze gelangen können. Somit ist auch hier eine Widmung ohne Einschränkungen vorzunehmen. Das Befahren des Bahnhofsvorplatzes wird durch Straßenverkehrsrecht geregelt.

Für die Flurstücke 225/26 und 225/27, Flur 23, Gemarkung Neustadt a. Rbge. wurden Gestattungsverträge mit dem Eigentümer, der Deutschen Bahn Netz AG, zur Nutzung der Fläche geschlossen. Eine Widmung dieser Flächen ist daher nicht erforderlich.

Für das Flurstück 225/16, Flur 23, Gemarkung Neustadt a. Rbge. ist ein Wegerecht im Grundbuch für die Nutzer der Bahn eingetragen. Auch hier ist eine Widmung nicht erforderlich.

Die genannten Flächen werden allerdings im Zuge des Reinigungskonzeptes ZOB mit gereinigt und winterdienstlich behandelt.

Die Verwaltung schlägt vor, die Flurstücke 225/18, 225/26 Flur 23, 30/6, Flur 5, 11/3, 11/25, 11/27, 11/29, 11/31, Flur 8, Gemarkung Neustadt a. Rbge. ohne Einschränkung gemäß des NStrG dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Gut versorgt.

Wir sind auf den demographischen Wandel vorbereitet und passen die Infrastruktur an.

Auswirkungen auf den Haushalt

Über die Höhe der finanziellen Auswirkungen (Unterhaltungskosten, Instandhaltung, Abschreibung) kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Auskunft erteilt werden, da die genaue Höhe der Gesamtumbaukosten für den ZOB seitens der Region Hannover der Stadt Neustadt a. Rbge. bis heute nicht genau ermittelt wurden.

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses in seiner Sitzung am 19.06.2017 wird die Widmung öffentlich bekanntgegeben. Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Anlagen

Lageplan ZOB öff.